

## Beglaubigte Abschrift

20 O 171/16



## Landgericht Köln

### Beschluss

in dem Rechtsstreit

██████████ Deutsche Bahn Netz AG

1.

In Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 17.11.2016 in der Fassung der Beschlüsse vom 22.12.2016 und 06.02.2017 wird dem Sachverständigen aufgegeben, bei der Ausführung desselben die Messzeiträume so zu wählen, dass auch die verkehrsstärksten Nächte zwischen Dienstag und Donnerstag von den Messungen erfasst werden.

2.

Den Klägern wird im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Stöcker in seinem Schreiben vom 24.02.2017 gemäß §§ 402, 379 ZPO aufgegeben, einen weiteren Auslagenvorschuss in Höhe von 3.600,- € bei der Gerichtskasse einzuzahlen.

Frist: vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses

3.

Eine weitergehende Modifizierung des Beweisbeschlusses vom 17.11.2016 in der Fassung der Beschlüsse vom 22.12.2016 und 06.02.2017 ist derzeit nicht beabsichtigt. Insbesondere sieht das Gericht derzeit keinen Anlass, dem Sachverständigen aufzugeben, die Beklagte über die konkreten Messtage nicht zuvor zu informieren oder für die Kläger Indizien für eine Manipulation des Beweisergebnisses zu sammeln, da es im vorliegenden Rechtsstreit keine konkreten

Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beklagte tatsächlich durch eine Veränderung des Verkehrsaufkommens oder der eingesetzten Züge das Messergebnis beeinflussen würde.

Köln, 20.04.2017

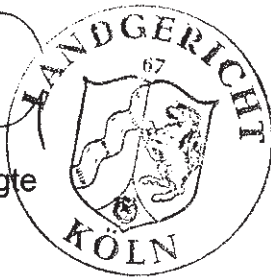
20. Zivilkammer

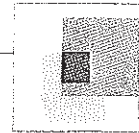
Visarius  
Richterin am Landgericht  
als Einzelrichterin

Beglaubigt

Lengersdorf

Justizbeschäftigte





Landgericht Köln  
- 20. Zivilkammer -  
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

vorab per Telefax

13. April 2017

(bitte stets angeben) 457/16FR01 D10/614-17

**Aktenzeichen: 20 O 171/16**

2 Abschriften für Gegnern anbei

In Sachen

././ DB Netz AG

nehmen wir zum Schriftsatz der Kläger vom 13.03.2017 innerhalb  
der vom Gericht gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Die Beklagte verwahrt sich entschieden gegen die vom Kläger-  
vertreter in diesem und anderen Verfahren gebetsmühlenartig  
vorgebrachte Unterstellung, sie manipulierte vor Orts- bzw. ins-  
besondere Beweisaufnahmetermenen die Anzahl, Zusammensetzung  
und Geschwindigkeit der zu diesen Zeiten verkehrenden Züge. Dies  
lassen weder deren Vertaktung noch die Eisenbahninfrastruktur-  
unternehmen selbst zu, die für bestimmte Zeiten bestimmte Trassen

Dr. Adolf Andörfer

Wolfgang Sarx

Michael Frohn

Jürgen Knorre

*Fachanwalt für*

*Transport- u. Speditionsrecht*

Dr. Gesa Simon

*Fachwältin für*

*Gewerblicher Rechtsschutz*

Marc Werdein

*Fachanwalt für*

*Transport- u. Speditionsrecht*

*Fachanwalt für*

*Versicherungsrecht*

Anja Barabas D. E. A.

*Fachwältin für*

*Gewerblicher Rechtsschutz*

Dr. Hanna Deutgen

Cäcilienkloster 10

(Nähe Neumarkt)

D-50676 Köln

Tel.: +49 (0) 2 21/92 18 01-0

Fax: +49 (0) 2 21/92 18 01-9

e-mail: rae@andoerfer.de

www.andoerfer.de

Sparkasse KölnBonn

(BLZ 370 501 98) 112 022 23

BIC (SWIFT): COLSDE33

IBAN:

DE 94 3705 0198 0011 2022 23

Fürst Fugger Privatbank KG

(BLZ 720 300 14) 1 875 087

BIC (SWIFT): FUBKDE71

IBAN:

DE 17 7203 0014 0001 8750 87

Deutsche Bank

(BLZ 370 700 24) 1 044 700

BIC (SWIFT): DEUTDEBKOE

IBAN:

DE 85 3707 0024 0104 4700 00

für bestimmte Züge bestellt und bezahlt haben. Auch kann die Beklagte keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung der Züge nehmen, d. h. darauf, ob die eingesetzten Waggons über alte oder neue Bremssysteme verfügen.

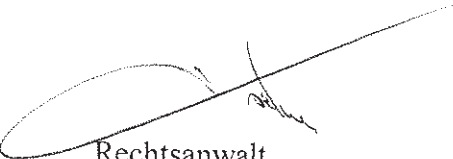
Auch in dem vom Klägervertreter angesprochenen Verfahren vor dem OLG Hamm traf der Senat im Ortstermin keine eigene Feststellung hierzu. Darauf, welchen subjektiven Eindruck Anwohner hatten, kommt es nicht an. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner an diesem Ortstermin beim OLG Hamm persönlich teilnahm.

Von daher sind die Kläger nicht darum bemüht, eine Waffengleichheit sondern vielmehr eine Waffenungleichheit herzustellen.

Ungeachtet dessen ist die Beklagte gerade vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen damit einverstanden, dass die Messungen durch den Sachverständigen ohne vorherige Bekanntgabe des Termins stattfinden. Dieses Einverständnis steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Gericht dem Sachverständigen aufgibt, die konkreten Gegebenheiten (Messort, Messdauer, Messmethode etc.) exakt in seinem Gutachten zu beschreiben und nach den Messungen gegebenenfalls für einen Ortstermin zur Verfügung zu stehen, in dem er die durchgeführten Arbeiten zur Erlangung der Messergebnisse im Einzelnen erläutert.

Außerdem muss das Gericht dem Sachverständigen aufgeben, mit den Klägern keinerlei Gespräche über die zwingend erforderlichen Dinge hinaus zu führen und auch dem gegnerischen Herrn Prozessbevollmächtigten zu untersagen, an dem Termin teilzunehmen.

Ohne diese Auflagen durch das Gericht ist die Beklagte mit einer Messung ohne vorherige Bekanntgabe des Termins nicht einverstanden.

  
Rechtsanwalt  
(M. Frohn)